

Betreff: Datenqualitätssicherung
Hier: Umgang mit Kundinnen und Kunden der Sonderregelung
§53a Abs. 2 SGB II

1. Ausgangslage

Die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist unter anderem die Betreuung Arbeitsloser mit dem Ziel der Integration.

Arbeitslos sind solche Kundinnen und Kunden, die gemäß §16 Sozialgesetzbuch III (SGB III) vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Ausnahmen hierzu sind Personen, die erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind, ohne den Status der Arbeitslosigkeit zu haben. Einerseits betrifft das Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (>15 Std. / Woche mit Anspruch auf Entgelt) ausüben und einen aufstockenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Weiterhin können eLb den Status der Arbeitslosigkeit verlieren, wenn sie an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Grundsicherungsträger teilnehmen oder aufgrund von Erkrankung dem Arbeitsmarkt kurzzeitig nicht zur Verfügung stehen können.

Eine weitere Ausnahme regelt der Sondertatbestand des § 53a (2) SGB II. Diese Regelungen haben besondere Auswirkungen auf die statistische Führung der betroffenen Personen in der Fachanwendung, Aushändigung von Angeboten und die Kontaktdichte. Um die einheitliche Behandlung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten, für die die Regelung des §53a (2) SGB II Anwendung findet, ist folgendes Verfahren anzuwenden.

2. Voraussetzung für die Kennzeichnung §53a (2) SGB II

Gesetzestext §53a (2) SGB II:

"Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von 12 Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos".

Zusammengefasst wäre die früheste Kennzeichnung gemäß §53a (2) SGB II möglich:

- Kundin/Kunde steht im Leistungsbezug des SGB II,
- Kundin/Kunde hat das 59. Lebensjahr vollendet,
- Kundin/Kunde hat zuvor 12 Monate Leistungen der Grundsicherung bezogen,
- Kundin/Kunde hat während der letzten 12 Monate kein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten.

Bei Feststellen der o.g. Tatbestandsmerkmale, welche kumulativ zu betrachten sind, verliert die Kundin/der Kunde den Status des Arbeitslosen, sie/er bleibt jedoch arbeitsuchend gemeldet.

Arbeitsuchende sind gemäß § 15 Satz 2 SGB II Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen. Arbeitssuchend sind auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach § 53a (2) SGB II nicht als arbeitslos gelten.

Der Begriff des Arbeitsuchenden wird grundsätzlich weiter gefasst, als der des Arbeitslosen. Er umfasst neben dem arbeitslosen Arbeitsuchenden auch die nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden. Das sind diese Personen, die eine Beschäftigung suchen, aber mindestens eines der weiteren Kriterien der Arbeitslosigkeit (Definition Arbeitslosigkeit in § 16 SGB III) nicht erfüllen, weil sie z.B. einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen, wegen einer Erkrankung dem Arbeitsmarkt kurzzeitig nicht zur Verfügung stehen oder sich in einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme befinden.

Weitere Voraussetzungen:

Sollte der Kunde/die Kundin während der Zeit im Sondertatbestand des § 53a (2) SGB II ein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seitens des Sozialleistungsträgers erhalten, verliert er den Sonderstatus des § 53a (2) SGB II und muss wieder als arbeitsloser Arbeitsuchender geführt werden.

Auch das Angebot bzw. die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (AGH, FbW, ...) oder auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget führen zum Ausschluss des Sondertatbestands, da die Maßnahmen zur Förderung einer Arbeitsaufnahme dienen.

Eine konkrete Zustimmung der Kundin/des Kunden bedarf es hier nicht. Die Statusänderung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Kundin/der Kunde ist jedoch in einem Beratungsgespräch über die Rechte und Pflichten zu informieren.

Der Kunde/die Kundin ist in der Profillage „Z“ zu führen. Eine Eingliederungsvereinbarung kann, muss aber nicht mit der Kundin/dem Kunden abgeschlossen werden. Die Integrationsfachkraft ist jedoch dazu verpflichtet, zum Beginn der „Phase 53a“ eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die den Kunden/der Kundin ausführlich und schriftlich über Rechte und Pflichten im Sondertatbestand des

§ 53a (2) SGB II informiert.

Dieser Abschluss kann vom regulären Zeitfenster (sechs Monate) abweichen, sollte jedoch die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Sollte die Eingliederungsvereinbarung die Gültigkeit von 6 Monaten überschreiten, ist dies in der Dokumentation mit dem Sondertatbestand § 53a (2) SGB II zu begründen.

Sofern nach Ablauf der Eingliederungsvereinbarung keine neue erstellt wird, ist unter dem Reiter Allgemeines im Feld Bemerkung der Eintrag "EGV" zu setzen.

Kunden/Kundinnen, die nach § 53a (2) SGB II arbeitsuchend sind, sind der Kundenprofillage „Z“ zugeordnet und mindestens einmal im Jahr zu kontaktieren.

Hinweise zur Abbildung der Kundinnen und Kunden in AKDN

Für die Abbildung der Kunden/Kundinnen mit dem Sondertatbestand des § 53a (2) SGB II gelten neben allen anderen vorgeschriebenen Eintragungen folgende besondere Verfahrensregelungen:

Reiter Kunde:

Kundenkategorie: Ü25-Arbeitsvermittlung
Kundenprofillage: Z - Zuordnung nicht erforderlich

Reiter Allgemeines:

Bemerkung: EGV (bei nicht abgeschlossener und nicht laufender EGV)

Reiter Vermittlung:

Nullprofil: das zuletzt bestehende Arbeitsplatzprofil bleibt bestehen.

Reiter Erwerbsfähigkeit:

Einschr. d. Verfügbarkeit Haken 53a ist zu setzen

Reiter Suchbegriffe:

automatisches Matching: das automatische Matching auf dem Reiter Suchbegriffe ist ab Beginnzeitpunkt des §53a (2) SGB II auszuschalten

Reiter BaEL:

Eintrag Arbeitslosigkeit: ist zu beenden mit dem Abmeldegrund "Phase 53a"
Eintrag Arbeitsuchend: bleibt bestehen
Eintrag Phase 53a Parallel zum Eintrag ASU ist die "Phase 53a" zu wählen. Der Zeitraum soll vom Beginn der Phase bis 24 Monate in die Zukunft gewählt werden. Das Ende Datum wird dann bei der jährlichen Vorsprache des Kunden/ der Kundin auf den Zeitraum der 24 Monate angepasst.

Reiter Matching:

automatisches Matching: sollten auf dem Reiter noch weitere Arbeitsplatzprofile erstellt worden sein, sollte bei diesen das automatische Matching durch entfernen des grünen Hakens ausgestellt werden.

Reiter Dokumentation:

Beratungsvermerk: die Umstellung auf §53a (2) SGB II und das dazu geführte Gespräch sind als ausführliche Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Reiter Kunde Daten:

Setzen einer WV: Für die Kundin/den Kunden ist eine sinnvolle Wiedervorlage zu setzen.

Die Hauptbetreuung der §53a - Kundinnen und Kunden wird bis auf Weiteres grundsätzlich durch die Arbeitsvermittlung Ü25 sichergestellt. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen auch die Betreuung durch das Fallmanagement sichergestellt werden. Hierzu bedarf es der Rücksprache mit der Teamleitung Integration.

Degener
FBL3